

Nutzungsvereinbarung für lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze (NVGG)

- nur für **Privateigentümer**, keine Wohnungseigentümergeinschaften oder Wohnungswirtschaftsunternehmen –

zwischen dem/den Grundstückseigentümer(n)

Eigentümer 1 (bitte ausfüllen)	Vorname: _____	Nachname: _____
Straße, Haus-Nr.: _____	PLZ: _____	Ort: _____

Ggf. Eigentümer 2 (sofern zutreffend, bitte ausfüllen)	Vorname: _____	Nachname: _____
Straße, Haus-Nr.: _____	PLZ: _____	Ort: _____

Ggf. Eigentümer 3: (sofern zutreffend, bitte ausfüllen)	Vorname: _____	Nachname: _____
Straße, Haus-Nr.: _____	PLZ: _____	Ort: _____

- nachfolgend als „Grundstückseigentümer“ bezeichnet –

und der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, vertreten durch die

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Sitz Wipperfürth, nachfolgend als „BEW“ bezeichnet.

Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die kostenlose Errichtung eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes.

Diese Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen Nutzern (Mietern, Pächtern, Erbbauberechtigten etc.) über die entsprechenden lichtwellenleiterbasierten Anschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähige Internet-Anschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen. Als Lichtwellenleiter wird derzeit Glasfasertechnologie eingesetzt. Die Errichtung des Netzes ist für Sie kostenfrei.

Bei Ein- und Zweiparteienhäusern wird die BEW mit der Errichtung des Netzes jedoch frühestens beginnen, wenn mindestens ein Endkunde auf dem betreffenden Grundstück einen von der BEW unterbreiteten Vorvertrag über die Nutzung von Telekommunikationsdiensten einschließlich Produkten abschließt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der **Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass die BEW** auf folgendem Grundstück:

Adresse des Grundstücks, für das diverse Vereinbarungen geschlossen werden (bitte ausfüllen):		
Straße, Haus-Nr.: _____		
PLZ: _____	Ort: _____	
<input type="checkbox"/> Einparteienhaus	<input type="checkbox"/> Zweiparteienhaus	<input type="checkbox"/> Mehrparteienhaus mit Wohn- oder Geschäftseinheiten (mindestens 3)
Anzahl Etagen: _____	Anzahl Mietparteien: _____	Anzahl Wohn- oder Geschäftseinheiten: _____

An und in den beruflichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um ein lichtwellenleiterbasiertes Grundstücks- und Gebäudenetz einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Gestattung umfasst die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und weiterer, sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebender Anwendungen.

2. Das lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetz besteht aus den Zuführungen (Anschlussleitungen) von den Grundstücksgrenzen bis zu den Hausübergabepunkten, den Hausübergabepunkten selbst, den Leitungen von den Hausübergabepunkten bis zu den Teilnehmeranschlussdosen und den Teilnehmerschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlich Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen. Die Realisierung des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Eine Beschreibung der Standardbauweise ist in den Regeln für die Standardinstallation lichtwellenleiterbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze dargestellt. Die Regeln für die Standardinstallation lichtwellenleiterbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze sind Bestandteile dieser Vereinbarung und dieser als Anlage beigefügt. Im Einzelfall kann es bei der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Grundstückseigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen ist die BEW zur Nutzung vorinstallierter Hausverkabelungen und bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte berechtigt. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die oben genannten Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die BEW verpflichtet sich, das Grundstück des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch Arbeiten auf der Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden sind. Bei der Errichtung des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes kann die BEW ordnungsgemäß ausgesuchte und überwachte Drittfirmen beauftragen.

3. Die **BEW** ist auf der Basis dieser Vereinbarung **nicht verpflichtet**, das oben beschriebene lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetz **zu errichten**. Die BEW ist jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes abzusehen. Bei Ein- und Zweiparteihäusern setzt der Ausbau überdies den Abschluss mindestens eines Produkt-Vorvertrages voraus.

4. Die Mitarbeiter der BEW oder von ihr beauftragte Dritter sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Vereinbarungen gestatteten Arbeiten – möglichst nach vorheriger Terminabsprache – zu betreten. Die **Errichtung** des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks und Gebäudenetzes und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen **nach vorheriger Absprache** mit dem Grundstückseigentümer. Dieser oder ein von ihm bevollmächtigter Ansprechpartner ist unter den nachfolgend aufgeführter Kontaktdaten erreichbar.

Adresse und Kontaktdaten des Ansprechpartners vor Ort zur Terminabsprache im Ausbaufall (bitte ausfüllen):

Vorname: _____	Nachname: _____
Straße, Haus-Nr.: _____	PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____	Email-Adresse: _____
Telefonisch am besten erreichbar (Wochentage/Uhrzeiten): _____	

5. Das lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetz verbleibt im Eigentum der BEW. Ausschließlich die BEW ist zum Betrieb/zur Nutzung des von ihr errichteten Netzes und zur – auch entgeltlichen – Überlassung an Dritte berechtigt. Der Grundstückseigentümer ist jedoch nicht daran gehindert, einen anderen verfügbaren Anbieter für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet, etc.) zu wählen. Dem Grundstückseigentümer steht es ferner frei, mit Dritten weitere Grundstücksnutzungsverträge abzuschließen.

6. **Veräußert** der Grundstückseigentümer das oben genannte **Grundstück**, benachrichtigt er die BEW. Der Grundstückseigentümer wird den Erwerb zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung verpflichten, wozu die BEW schon jetzt ihre Zustimmung erteilt.

7. Eine **Kündigung** dieser Vereinbarung ist **frühestens 10 Jahre** nach betriebsfähiger Bereitstellung des Grundstücks- und Gebäudenetzes mit einer Frist von 3 Monaten möglich (Mindestvertragslaufzeit). Wird die Vereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach jeweils weiteren 5 Jahren mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die BEW entfernt ihr lichtwellenleiterbasiertes Grundstücks- und Gebäudenetz innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Vereinbarung.

8. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich mit dieser Nutzungsvereinbarung **nicht** zur Abnahme von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet, etc.). Insbesondere besteht **keine Verpflichtung**, über 10 oder mehr Jahre Leistungen der BEW abzunehmen.

9. Die BEW verlegt ihr lichtwellenleiterbasiertes Grundstücks- und Gebäudenetz auf eigene Kosten bzw. passt es entsprechend an, wenn dieser einer Kernsanierung bzw. einem Abriss und anschließend Neubau des Gebäudes entgegensteht. Sollte eine Verlegung des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes aus anderen vom Grundstückseigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

10. Bei **Unwirksamkeit** einzelner Bestimmungen werden die Parteien diese – in dem Willen, die Vereinbarungen im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Beide Parteien verpflichten sich, bei der Heilung etwaiger Formverstöße mitzuwirken.
Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Errichtung und der Betrieb des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung. Etwaige bereits bestehende Vereinbarungen zur Inanspruchnahme des Grundstücks, z.B. für die Durchleitung von Telekommunikationslinien, bleiben unberührt.

11. Zur Erfüllung dieser Vereinbarungen ist die BEW **berechtig**, die **erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten** innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes ist die BEW.

12. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/bestätigen der/die Grundeigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

13. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH (BEW) meinen/unsere o.a. Namen und o.a. Anschrift(en) sowie meine/unsere folgenden Kontaktdaten

Telefon:----- Email-Adresse:_____

verwendet, um mich per Post, Telefon oder Email über neue, lichtwellenleiterbasierte Angebote der BEW zu informieren. Meine Einwilligung kann ich jederzeit durch schriftliche Erklärungen an BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Sonnenweg 30, 51688 Wipperfürth oder per Email an breitband@bergische-energie.de widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Sonnenweg 30, 51688 Wipperfürth
oder per Email an breitband@bergische-energie.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Unterschriften (bitte ausfüllen und unterzeichnen):

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
Sonnenweg 30
51688 Wipperfürth



✓

(Ort, Datum, Unterschrift Eigentümer 1)

Jens Langner

i. V. Oliver Rakow

✓

(Ggf. Ort, Datum, Unterschrift Eigentümer 2)

✓

(Ggf. Ort, Datum, Unterschrift Eigentümer 3)

Anlage: Regeln für die Standardinstallation lichtwellenleiterbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze; Stand: 16.09.2011 Von BEW oder Partner auszufüllen:

Name Shop/Partner

VO-/VP-Nummer

Regeln für die Standardinstallation lichtwellenleiterbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze

Die nachfolgenden Regeln für die Standardinstallation gelten bei der Bereitstellung von lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzen durch die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, im Folgenden „BEW“ genannt:

1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung oder Änderung lichtwellenleiterbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze werden durch die BEW oder durch von ihr beauftragte und überwachte Drittfirmen gemäß den geltenden technischen Vorgaben sowie den zur Zeit der Bauausführung geltenden technischen Regeln und Vorschriften ausgeführt.

2 Anschluss des Gebäudes und der Wohn- und Geschäftsräume

2.1 Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäudenetz

Die Ausführung der Anschlussleitung (Zuführung) auf privatem Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. Wenn die Leitungsführung auf öffentlichen Grund unterirdisch ausgeführt ist, so wird auch die Kabelverlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund unterirdisch ausgeführt. Bei oberirdischer Kabelversorgung auf öffentlichem Grund erfolgt die Kabelverlegung nach Absprache mit dem Eigentümer. Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet der Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt ist vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt. Der Hausübergabepunkt wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. Der Ort der Montage wird mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgestimmt. Die BEW behält sich weiterhin vor, die Versorgung eines weiteren Gebäudes auf dem gleichen Grundstück von einem bestehenden Hausübergabepunkt aus vorzunehmen („Versorgung über Fremd-Hausübergabepunkt“). Hierbei wird bezüglich der notwendigen Kabelverlegung die nach den örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlichste Lösung gewählt.

2.2 Lichtwellenleiterbasiertes Gebäudenetz (gilt nur bei vorliegender Nutzungsvereinbarung Gebäudenetz)

Ein lichtwellenleiterbasiertes Gebäudenetz dient der Übertragung von Daten innerhalb eines Gebäudes. Es beginnt hinter dem Hausübergabepunkt und endet an den Teilnehmeranschlussdosen. Diese stellen optische Ausgänge zum Anschluss von Netzabschlussseinrichtungen (Optical Network Termination) zur Verfügung. Der Hausübergabepunkt und die Teilnehmeranschlussdosen sind mittels der Gebäudeverkabelung verbunden. In Abhängigkeit vom Gebäudetyp kann ein lichtwellenleiterbasiertes Gebäudenetz Kabelverteiler als zusätzliche Komponenten enthalten.

3 Bauweisen

3.1 Standardinstallation

Mit der Standardinstallation beschreibt die BEW die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie baulicher und technischer Vorgaben und Vorschriften erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten, die für die Bereitstellung oder Änderung

lichtwellenleiterbasierter Gebäudenetze in Gebäuden, die fest mit Grund und Boden verbunden sind, erbracht werden.

Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten in der für die BEW wirtschaftlich günstigen Bauweise.

3.2 Sonderbauweise

Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorhergesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der BEW gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer vereinbart. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu übernehmen.

4 Kabelverlegung und Montagearbeiten

4.1 Vorbereitende Erschließung eines Grundstücks/Gebäudes

Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der BEW kein Kundenauftrag für einen lichtwellenleiterbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der BEW frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden können.

4.2 Installation der Komponenten eines lichtwellenleiterbasierten Gebäudenetzes (gilt nur bei vorliegender Nutzungsvereinbarung Gebäudenetz)

Die Installation der Teilnehmeranschlussdose erfolgt bei lichtwellenleiterbasierten Anschlüssen entsprechend den geltenden technischen Vorgaben an einer dafür geeigneten Stelle. Das Gehäuse-Design der installierten Komponenten ist gebäudeunabhängig. Eine Anpassung an vorhandene Schalter-/Steckdosensysteme erfolgt nicht. Die Teilnehmeranschlussdose wird nicht in Räumen installiert, in denen die technischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht bzw. bestehen kann. Solche Räume sind z.B. Feuchträume, Räume mit hoher Staubentwicklung und explosionsgefährdete Räume.